

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 3. Gesetzes zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVNI. Nr. 7 S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. Nr. 13 S. 418) und § 33 der Friedhofsordnung der Gemeinde Georgenthal vom 23.08.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in der Sitzung vom 23.08.2001 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Georgenthal vom 23.08.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichen Recht die Bestattungskoten zu tragen haben.

Das sind u.a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Reihengrabstätten

	Georgenthal	OT Nauendorf
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte Nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	52,00 €	52,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	41,00 €	41,00 €

§ 6 Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
aa) eine Einzelgrabstätte	103,00 €	103,00 €
ab) eine Doppelgrabstätte	205,00 €	205,00 €
ac) eine Generation	511,00 €	511,00 €
ad) eine Doppelurnengrabstätte	103,00 €	103,00 €
ae) eine Urnengrabstätte	52,00 €	52,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) eine Einzelgrabstätte	5,50 €	5,50 €
bb) eine Doppelgrabstätte	10,50 €	10,50 €
bc) jede weitere Grabstätte	5,50 €	5,50 €
bd) eine Doppelurnengrabstätte	5,50 €	5,50 €
be) eine Urnengrabstätte	5,50 €	5,50 €
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.		

§ 7 Ausheben und Umbetten

Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 8 Benutzung der Leichenhalle

	Georgenthal	OT Nauendorf
Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt	18,00 €	20,50 €

§ 9
Gebühren der Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 24 und 26 der Friedhofssatzung) werden Gebühren nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 10
Laufende Friedhofsgebühr

Für die Unterhaltung der Friedhöfe und deren Anlagen einschließlich der Leichenhallen wird eine Gebühr je Grabstelle von 5,11 € pro Jahr erhoben.

§ 11
Bestattung Auswärtiger

- (1) Die Bestattung/Beisetzung von Personen, die nicht zu dem in § 2 (2) der Friedhofssatzung genannten Kreis der Berechtigten gehören, bedarf einer Sondervereinbarung zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung, in der die Höhe des zu entrichtenden Entgelts festgelegt wird.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung für die Bestattung/Beisetzung besteht nicht.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die EURO – Beträge gelten ab dem 01.01.2002.

Georgenthal, d. 25.09.2001

Jaeckel
Bürgermeister